

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührenerhebungssatzung- der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW S. 966), der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1150) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen - Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 14. September 2017, in den jeweils geltenden Fassungen, in der Sitzung am 14.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Städtische Abfallentsorgung" erhebt die Stadt nach dieser Satzung Gebühren.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, die ihm Gleichgestellten gemäß § 26 der Abfallentsorgungssatzung und jeder Abfallbesitzer gemäß § 5 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung, der die bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung tatsächlich überläßt.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Eigentümerwechsel ist der Stadt in geeigneter Form (notarieller Kaufvertrag) anzuzeigen. Meldet der bisherige oder der neue Eigentümer den Eigentumswechsel der Stadt nicht, so tritt die Änderung der Gebührenpflicht zum 1. Januar des auf den Eigentumswechsel folgenden Jahres ein.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Sammelbehälter zur Verfügung gestellt werden. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der letzte Abfallbehälter eingezogen wird.

§ 3 Gebührenbemessung für die Sammelbehälter/Abfallsäcke und deren Entleerung/Entsorgung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühren für die Sammelbehälter/Abfallsäcke und deren Entleerung/Entsorgung sind:
 1. eine Grundgebühr (Behälterkosten) und die Anzahl der je Grundstück zur Verfügung gestellten Sammelbehälter,
 2. die Anzahl der ausgeführten Sammelbehälterentleerungen je Grundstück im Veranlagungsjahr; ausgenommen der Fixabrechnung von 13 Abfahren/Jahr für das grüne Gefäß (Papier- und Pappabfälle)
 3. das Volumen der je Grundstück im Veranlagungsjahr eingesammelten
 - 3.1 Restabfälle im System "graue Tonne"
 - 3.2 kompostierbare Pflanzenabfälle im System "braune Tonne."
 4. die Anzahl der Abfallsäcke.
- (2) Behälterveränderungen (Mehrvolumen/Mindervolumen) werden bei der Bemessung nach Absatz 1 Ziffer 1 vom ersten Tag des folgenden Monats ab berücksichtigt. Volumenreduzierungen sind lediglich ein Mal jährlich möglich.
- (3) Die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälterentleerungen ergibt sich aus der Abfallentsorgungssatzung.

Werden 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l fassende Sammelbehälter (grau) und 120 l und 240 l fassende Sammelbehälter (braun) am jeweiligen Abfuhrtag nicht zur Entleerung bereitgestellt, reduziert sich die Anzahl der Sammelbehälterleerungen entsprechend (ausgeführte Entleerungen); bei 120 l, 240 l und 1.100 l fassenden Sammelbehältern (grün) gilt die Anzahl der vorgesehenen Entleerungen als ausgeführte Entleerungen.

§ 4 Gebührenbemessung für den Wertstoffhof

- (1) Bemessungsgrundlage für die Bemessung der Gebühren für den Wertstoffhof sind:
 1. Restabfälle, sperrige und kompostierbare Abfälle aus privaten Haushalten (pro Anlieferung bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern, etwa ein PKW-Kofferraum voll).
 2. eine Kleinmengenregelung für Grünschnitt. Bis maximal 3 Säcke à 70 Liter Inhalt wird eine von Ziffer 1. abweichende Gebühr verlangt.
- (2) Mengen, die über 0,5 Kubikmeter hinausgehen, müssen zu den entsprechenden Satzungsanlagen des Kreises Viersen verbracht werden.
- (3) Altpapier und Pappe, Elektrokleingeräte sowie Metallschrott und Altkleider werden kostenlos angenommen.
- (4) Die Gebührensätze sind der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst zu entnehmen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres festgesetzt und erhoben. Veranlagungsjahr für das jeweilige Jahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die Gebühren nach der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst werden ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen wird nach den Gebührensätzen (Abfallgebührensatzung der Stadt Tönisvorst) im Veranlagungsjahr und den Bemessungsgrundlagen (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung) des vorhergehenden Veranlagungsjahres berechnet. Bei erstmaliger Gebührenpflicht werden angemessene Vorausleistungen erhoben.
- (3) Werden Vorausleistungen erhoben, erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der Gebührensätze des Veranlagungsjahres und unter Anrechnung der Vorausleistungen die Festsetzung der Gebühren.
- (4) Vorausleistungen werden mit Ausnahme der Gebühren für den Abfallsack mit einem Viertel ihres Betrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig.
- (5) Nachforderungen für das vorhergegangene Veranlagungsjahr werden am 15. Februar fällig. Überzahlungen werden mit der am 15. Februar fälligen Vorausleistung verrechnet bzw. erstattet.
- (6) Die Gebühr für den Abfallsack wird mit dem Erhalt des Abfallsackes fällig.
- (7) Abweichend von den Absätzen 1-6 ist bei Abgabe von entsprechenden Abfällen auf dem Wertstoffhof die Gebühr sofort vor Ort zu entrichten.

§ 6 Ausfall- und Übergangsregelungen

- (1) Kann aus technischen oder anderen Gründen die ausgeführte Entleerung nicht erfaßt oder das Volumen eines zu entleerenden Sammelbehälters nicht gemessen werden, gilt die vorgesehene Entleerung als ausgeführte Entleerung; das Volumen wird nach dem rechnerischen Mittel aus den bereits ermittelten Daten der im Veranlagungsjahr gemessenen Volumina bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 14.09.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen